



Hausordnung für die Nutzung des Gemeinde- und Kulturzentrum Hohenwarth

Allgemeine Bestimmungen:

1. Jede Nutzung des Gemeinde- und Kulturzentrums Hohenwarth – sei es für öffentliche, vereinsinterne oder private Veranstaltungen - ist in Abstimmung mit der Gemeinde auszuüben und dabei eine befugte Ansprechperson zu nennen.
2. Dem Nutzer/Mieter obliegt die Verpflichtung, eine im Zuge der Nutzung des Gemeinde- und Kulturzentrums Hohenwarth stattfindende Veranstaltung entsprechend dem NÖ Veranstaltungsgesetz umzusetzen.
3. Sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, die sich aus der Benutzung der Einrichtung und der Durchführung von Veranstaltungen ergeben, sind gemäß der Veranstaltungsbewilligung vom 11.05.2018, AZ 13/15, inkl. der sicherheits-, brandschutz-, rechnungstechnischen und sonstigen Konzepte einzuhalten.
4. Sämtliche Gebühren für die Veranstaltung (Miete, AKM-Gebühren. usw.) sind vom Veranstalter zu entrichten
5. Das Gemeinde- und Kulturzentrum ist für max. ca. 450 Personen zugelassen. Es ist zu beachten, dass diese Höchstzahl nicht überschritten werden darf.
- 6 Den Benutzern der Einrichtung wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und sein Inventar zu schonen, sauber zu halten und alle Beschädigungen zu vermeiden. Für allfällige Schäden haftet der Mieter. Dieser verpflichtet sich, ihm bekannt gewordene Schäden bei der Übergabe der Gemeindevorrichtung mitzuteilen.
7. Nach außen führenden Türen sind während der Veranstaltung unversperrt zu halten.
- 8. Nach jeder Veranstaltung ist der jeweilige Nutzer für die ordnungsgemäße Endreinigung der gesamten benützten Räumlichkeiten, der Sanitäreinrichtungen und der Außenanlagen verantwortlich.
Das Gemeinde- und Kulturzentrum ist besenrein und in jenem Zustand zu übergeben, wie es bei der Übernahme vorgefunden wurde. Einrichtungen**

wie Tische, Stühle, Bühnenelemente etc., sind vor der Rückgabe wieder an ihre ordnungsgemäßen Plätze zurückzustellen.

9. Die Lautsprecher-, Beleuchtungs-, Heizungs-, Lüftungs-, sowie sämtliche sonstige technische Anlagen dürfen nur durch die Gemeinde selbst oder einen von ihr Beauftragten bedient werden.

10. Eine Getränkeentnahme bzw. Geschirrbenutzung ist mit dem Dorferneuerungsverein Hohenwarth abzustimmen.

11. Die Gemeinde oder ein von ihr Beauftragter ist berechtigt und verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, aus der Einrichtung zu weisen.

Bei sämtlichen Nutzungen ist es unstatthaft und verboten:

- Abfälle aller Art (Streichholz, Zigarren- und Zigarettenreste, Papier, Speisereste und dgl.) auf den Boden zu werfen oder brennende Zigarren oder Zigaretten auf Tische oder andere Einrichtungsgegenstände zu legen oder auszudrücken; Küchenabfälle sind vom Veranstalter/Benutzer zu entsorgen;
- Wände und Türen zu beschmutzen oder zu beschriften;
- Gegenstände jeder Art in der Einrichtung anzubringen oder dort zu lagern;
- auf Tische und Stühle zu stehen;
- Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, in die Spülaborte zu werfen;
- Räumlichkeiten, die nicht zum Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb gehören, zu betreten;
- Motor- und Fahrräder innerhalb des Gebäudes abzustellen;
- das Mitbringen von Tieren,
- elektrisch betriebene Geräte ohne Genehmigung der Gemeinde an das Stromnetz der Einrichtung anzuschließen;
- Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglicher pyrotechnischer Anlagen, sowie der Umgang mit offenem Feuer oder Licht ist untersagt. Luftballone, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, sind verboten

Beim Ausschmücken der Räume zu vorübergehenden Zwecken sind folgende Vorschriften zu beachten:

- Zum Ausschmücken sind nur schwer entflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände zu verwenden. Holz in Form von Latten und Leisten ist zu hobeln. Tücher sind mit einem bewährten Imprägniermittel zu tränken. Stoffausschmückungen jeder Art sind nur in einer Entfernung von mind. 20 cm über dem Fußboden zu verwenden.
- Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile sind nur grünem Zustand zu verwenden. Ausgetrockneter Baum- und Pflanzenschmuck ist zu entfernen.
- Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellt oder verhängt werden.
- Verkleidung und Vorhänge an Brüstungen sind so zu ordnen, dass Zigarren- und -abfälle sich nicht darin fangen können. Die Verkleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
- Umfangreiche Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörper so weit entfernt sein, dass sie sich nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können.
- Nägel, Haken oder ähnliches dürfen in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Das Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen, sowie das Anbringen von jeglicher Art der Werbung ist untersagt.

! Achtung !

Im Gemeinde- und Kulturzentrum ist die Rauchverbotszone ausgeschildert; diesen Verbotszonen ist ausnahmslos Folge zu leisten!

Die Vorgaben des NÖ Jugendgesetzes hinsichtlich Alkohol, Tabak und sonstiger Rausch- und Suchtmittel sind strikt einzuhalten!